

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2014

Geschäftszeichen:

II 5-1.23.21-78/12

Zulassungsnummer:

Z-23.21-1605

Geltungsdauer

vom: **24. Januar 2014**

bis: **24. Januar 2019**

Antragsteller:

Wolf Bavaria GmbH

Gutenbergstraße 8

91560 Heilsbronn

Zulassungsgegenstand:

Weilkartonplatten mit Quarzsandfüllung "PhoneStar Professional", "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin" zur Trittschalldämmung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.21-1605 vom 16. Februar 2012.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit Quarzsand gefüllten Wellkartonplatten mit den Bezeichnungen "PhoneStar Professional", "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin". Die Produkte "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" bestehen aus drei, das Produkt "PhoneStar Twin" aus zwei Schichten. Bei den Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin" sind die Wellen in allen Schichten längs zur Platte ausgerichtet, bei der Trittschalldämmplatte "PhoneStar Professional" sind die Wellen der oberen und unteren Schicht längs zur Platte, die der mittleren Schicht quer zur Platte, ausgerichtet.

Die Platten werden nachfolgend als Trittschalldämmplatten bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

Die Trittschalldämmplatten dürfen als Dämmstoff zur Verbesserung der Trittschalldämmung gemäß DIN 4109¹ verwendet werden. Die Trittschalldämmplatten werden hierbei in geeigneten Konstruktionsaufbauten (siehe Abschnitt 4) angeordnet.

In den Konstruktionsaufbauten 1 bis 3 nach Abschnitt 4 dürfen die Trittschalldämmplatten für Wohn- und Büroräume sowie für Bereiche mit entsprechenden Nutzlasten verwendet werden.

In den Konstruktionsaufbauten 4 und 5 nach Abschnitt 4 dürfen die Trittschalldämmplatten für Räume mit Nutzlasten gemäß Kategorie A nach DIN EN 1991-1-1/NA², Tabelle 6.1DE verwendet werden.

Bezüglich der Ausführung ist Abschnitt 4 zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Trittschalldämmplatten müssen den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

2.1.2 Beschaffenheit

Die Trittschalldämmplatten müssen über die gesamte Länge und Breite von gleichmäßiger Dicke und Dichte sein. Die Platten müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit, geprüft nach DIN EN 824³, beträgt maximal 1 mm/m.

2.1.3 Geometrische Eigenschaften

Die Trittschalldämmplatten werden mit den folgenden Abmessungen für Nennlänge und Nennbreite hergestellt.

Nennlänge: 1000 mm bis 1250 mm

Nennbreite: 500 mm bis 800 mm

1	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
2	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
3	DIN EN 824:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.21-1605

Seite 4 von 10 | 24. Januar 2014

Länge und Breite werden nach DIN EN 822⁴ ermittelt. Die Grenzabweichung für die Länge und Breite beträgt maximal ± 3 mm.

Die Dicken d_L und d_B werden nach DIN EN 12431⁵ ermittelt.

Die Nenndicke d_L beträgt für die Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" 15 mm, für die Trittschalldämmplatte "PhoneStar Twin" 10 mm.

Die Zusammendrückbarkeit c ($d_L - d_B$) der Trittschalldämmplatten beträgt maximal 1,0 mm. Die Grenzabweichung für die Dicke beträgt für jeden Einzelwert maximal ± 1 mm.

2.1.4 Rohdichte und flächenbezogene Masse

Die Trittschalldämmplatten müssen, bezogen auf die Dicke d_L , eine Rohdichte bei Prüfung nach DIN EN 1602⁶ von mindestens 1200 kg/m^3 und maximal 1400 kg/m^3 haben. Die flächenbezogene Masse der Platten "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" ergibt sich dementsprechend zu mindestens 18 kg/m^2 und maximal 21 kg/m^2 , die der Platte "PhoneStar Twin" zu mindestens 12 kg/m^2 und maximal 14 kg/m^2 .

2.1.5 Biegezugfestigkeit

Die Biegezugfestigkeit in Plattenlängs- und -querrichtung, geprüft in Anlehnung an DIN EN 520⁷, muss mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Werte erreichen.

Tabelle 1 Biegezugfestigkeit

	Biegezugfestigkeit in Querrichtung	Biegezugfestigkeit in Längsrichtung
"PhoneStar Professional" "PhoneStar Tri"	$\geq 3 \text{ N/mm}^2$	$\geq 5 \text{ N/mm}^2$
"PhoneStar Twin"	$\geq 2,5 \text{ N/mm}^2$	$\geq 4,5 \text{ N/mm}^2$

2.1.6 Trittschallminderung auf Massivdecken

Die Trittschalldämmplatten müssen bei einem Konstruktionsaufbau nach Abschnitt 4 bei Prüfung nach DIN EN ISO 10140⁸ und Auswertung nach DIN EN ISO 717-2⁹ mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Werte der bewerteten Trittschallminderung ΔL_w erbringen.

Tabelle 2: Mindestwerte der Trittschallminderung ΔL_w

	bewertete Trittschallminderung ΔL_w
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 1 nach Abschnitt 4	18 dB
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 2 nach Abschnitt 4	21 dB
"PhoneStar Tri" bei Konstruktionsaufbau 3 nach Abschnitt 4	22 dB
2 x "PhoneStar Twin" bei Konstruktionsaufbau 4 nach Abschnitt 4	23 dB

4 DIN EN 822:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite
 5 DIN EN 12431:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
 6 DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte
 7 DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
 8 DIN EN ISO 10140-1-5:2010-12 Akustik - Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand
 9 DIN EN ISO 717-2:2013-06 Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 2: Trittschalldämmung

2.1.7 Trittschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Der bewertete Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ der Decke (tragende Decke + Fußbodenaufbau) unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) im Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 4 darf bei Prüfung nach DIN EN ISO 10140⁸ und Auswertung nach DIN EN ISO 717-2⁹ höchstens 57 dB betragen.

2.1.8 Luftschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Das bewertete Schalldämm-Maß R_w der Decke (tragende Decke + Fußbodenaufbau) unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) im Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 4 muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 10140⁸ und Auswertung nach DIN EN ISO 717-1¹⁰ mindestens 55 dB betragen.

2.1.9 Brandverhalten

Die Trittschalldämmplatten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹¹, Abschnitt 6.2, erfüllen.

2.1.10 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Trittschalldämmplatten sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Bezeichnung

Die Trittschalldämmplatten sind wie folgt zu bezeichnen:

PhoneStar Professional – Z-23.21-1605 – B2 – 15.0 – 1.0

PhoneStar Tri – Z-23.21-1605 – B2 – 15.0 – 1.0

PhoneStar Twin – Z-23.21-1605 – B2 – 10.0 – 1.0

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die Trittschalldämmplatten auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf dem Erzeugnis selbst, in deutlicher Schrift wie folgt zu kennzeichnen:

- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional", bzw. "PhoneStar Tri" bzw. "PhoneStar Twin" für die Anwendung als Dämmstoff für die Trittschalldämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.21-1605
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)
- Nenndicke d_L , Zusammendrückbarkeit c , Nennlänge und Nennbreite
- Wolf Bavaria GmbH, 91560 Heilsbronn
- Herstellwerk¹² und Herstelldatum¹²

¹⁰ DIN EN ISO 717-1:2013-06 Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 1: Luftschalldämmung

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² Das Herstellwerk und das Herstelldatum dürfen auch verschlüsselt angegeben werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Tabelle 3: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	1 x täglich
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Rohdichte / flächenbezogene Masse	2.1.4	
Kennzeichnung	2.2.3	
Biegezugfestigkeit	2.1.5	1 x wöchentlich
Brandverhalten	2.1.9	

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 4 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 4: Umfang der Fremdüberwachung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	2 x jährlich
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Rohdichte / flächenbezogene Masse	2.1.4	
Biegezugfestigkeit	2.1.5	
Brandverhalten	2.1.9	
Kennzeichnung	2.2.3	
Trittschallminderung*	2.1.6	1 x jährlich
Norm-Trittschallpegel	2.1.7	1 x jährlich
Luftschalldämmung	2.1.8	1 x jährlich

* Die Prüfung ist alternierend an den in Abschnitt 4 aufgeführten Konstruktionsaufbauten durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Anwendung auf Massivdecken

Die Trittschalldämmplatten können dort eingesetzt werden, wo das Trittschallverbesserungsmaß $\Delta L_{w,R}$ (siehe Abschnitt 3.2.1) der Deckenauflage in Verbindung mit einem geeigneten äquivalenten bewerteten Norm-Trittschallpegel $L'_{n,w,eq,R}$ einer Massivdecke nach Tabelle 11 des Beiblatts 1 zu DIN 4109¹³ die Anforderungen der DIN 4109¹ erfüllt.

Der bewertete Norm-Trittschallpegel $L'_{n,w,R}$ der Massivdecke einschließlich Deckenauflage ist nach Beiblatt 1 zu DIN 4109¹⁴, Abschnitt 4, zu ermitteln.

3.1.2 Anwendung auf Holzbalkendecken

Die Trittschalldämmplatten können unter Berücksichtigung der Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3 dort eingesetzt werden, wo die Decke (tragende Decke + Fußbodenaufbau) unter Verwendung der Trittschalldämmplatten die Anforderungen der DIN 4109¹ erfüllt.

3.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

3.2.1 Trittschallverbesserungsmaß auf Massivdecken

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109¹ ist bei Anwendung der Trittschalldämmplatten unter Berücksichtigung des Konstruktionsaufbaus nach Abschnitt 4 mit den in Tabelle 5 aufgeführten Rechenwerten des Trittschallverbesserungsmaßes zu führen.

Tabelle 5: Rechenwerte des Trittschallverbesserungsmaßes $\Delta L_{w,R}$

	bewertete Trittschallminderung $\Delta L_{w,R}$
"PhoneStar Professional" bei einem Konstruktionsaufbau 1 nach Abschnitt 4	16 dB
"PhoneStar Professional" bei einem Konstruktionsaufbau 2 nach Abschnitt 4	19 dB
"PhoneStar Tri" bei einem Konstruktionsaufbau 3 nach Abschnitt 4	20 dB
2 x "PhoneStar Twin" bei einem Konstruktionsaufbau 4 nach Abschnitt 4	21 dB

Die Trittschallverbesserungsmaße gemäß Tabelle 5 gelten nicht bei Verwendung der Trittschalldämmplatten als zusätzliche Dämmung oberhalb eines schwimmenden Estrichs oder Unterbodens.

3.2.2 Trittschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Hinsichtlich der Anforderungen an die Trittschalldämmung gilt DIN 4109¹.

Der Rechenwert des bewerteten Norm-Trittschallpegels beträgt für den Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 4 unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) bei massiven flankierenden Wänden¹⁴ $L'_{n,w,R} = 62$ dB.

¹³ Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

¹⁴ Massive flankierende Wände aus ungelochtem Mauerwerk mit einer mittleren flächenbezogenen Masse von 300 kg/m²

3.2.3 Luftschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt DIN 4109¹.

Der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes beträgt für den Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 4 unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) bei massiven flankierenden Wänden¹⁵ $R'_{w,R} = 52$ dB.

3.2.4 Brandverhalten

Die Trittschalldämmplatten sind normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹¹.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Trittschalldämmplatten werden vollflächig lose auf der zu dämmenden Decke verlegt. Die Oberfläche der Rohdecke muss ausreichend eben sein. Erforderlichenfalls sind Unebenheiten auszugleichen.

Die Trittschalldämmplatten sind dicht gestoßen und versetzt zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Im Bereich der Plattenstöße dürfen keine Lücken auftreten. Schnittkanten sind mit geeignetem Klebeband abzukleben.

Die Trittschalldämmplatten sind nur in vor Feuchtigkeit geschützten Konstruktionen anzuwenden.

Im Randbereich sind an aufgehenden Wänden geeignete Randdämmstreifen vorzusehen, so dass keine Schallbrücken entstehen können.

Folgender Konstruktionsaufbau (von unten nach oben) ist grundsätzlich einzuhalten:

Konstruktionsaufbau 1

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" - einlagig
- Holzspanplatten nach DIN EN 13986¹⁵ P3 mit Nut und Feder, Mindestdicke 16 mm, flächenbezogene Masse ≥ 11 kg/m², mit versetzten Stoßfugen verlegt, Plattenstöße verleimt
- Geeigneter Fliesenbelag, flächenbezogene Masse ≥ 13 kg/m², mit geeignetem Fliesenkleber und Fugenmörtel fachgerecht verlegt oder

Konstruktionsaufbau 2

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" - einlagig
- Geeigneter Trockenboden gemäß a) bis c) mit flächenbezogener Masse ≥ 6 kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt
 - a) Laminatboden, Mindestdicke 7 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1000 / 180
 - b) Fertigparkett, Mindestdicke 11 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1200 / 140
 - c) Kork-Fertigparkett, Mindestdicke 11 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 900 / 300

Konstruktionsaufbau 3

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" - einlagig
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse $\geq 6,5$ kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

¹⁵

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen; Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.21-1605

Seite 10 von 10 | 24. Januar 2014

Konstruktionsaufbau 4

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Holzfaserdämmplatte DIN EN 13171¹⁶ – SD 50 – CP 2, Dicke: 20 mm, Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10¹⁷
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Twin", zweilagig (2 x 10 mm)
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse $\geq 6,5 \text{ kg/m}^2$, fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

Konstruktionsaufbau 5

- Holzbalkendecke gemäß Anlage 1
- Holzfaserdämmplatte DIN EN 13171¹⁶ – SD 50 – CP 2, Dicke: 20 mm, Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10¹⁷
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" - zweilagig (2 x 15 mm)
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse $\geq 6,5 \text{ kg/m}^2$, fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

Die fachgerechte Ausführung der vorgenannten Konstruktionsaufbauten und die Auswahl der in Kombination mit den Trittschalldämmplatten verwendeten geeigneten Materialien ist nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

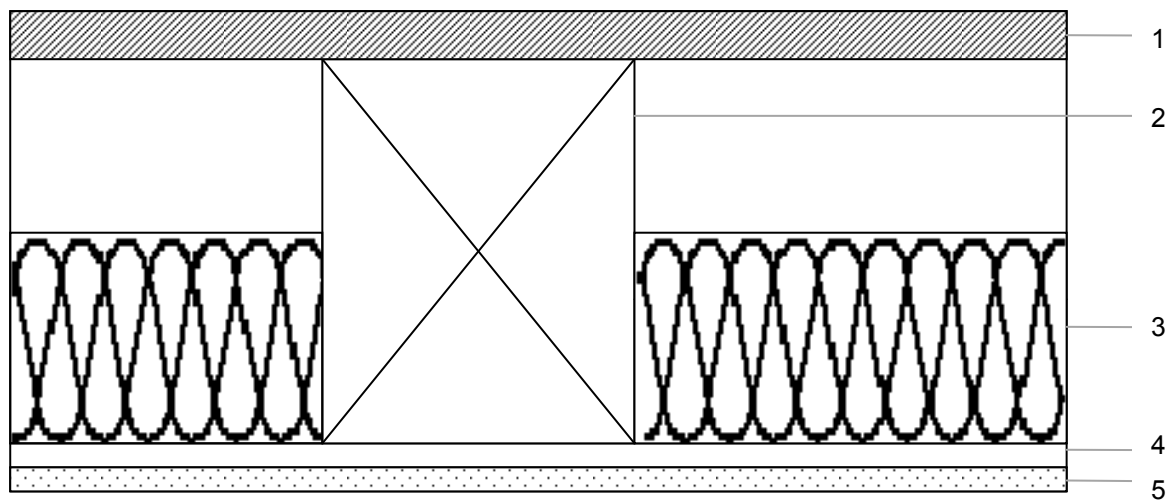
Dirk Brandenburger
Referatsleiter

Beglaubigt

16	DIN EN 13171:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
17	DIN 4108-10:2008-6	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

Aufbau Holzbalkendecke bei Konstruktionsaufbau 5

Anlage 1



- 1 Holzspanplatte, Dicke ≥ 22 mm, Rohdichte ≥ 660 kg/m³
- 2 Holzbalken B/H = 120 mm / 180 mm, Abstand 625 mm
- 3 Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke ≥ 100 mm, Strömungswiderstand ≥ 5 kPa s/m²
- 4 Holzdeckenleisten 24 x 48 mm, Abstand 625 mm
- 5 Gipskartonplatten, Dicke $\geq 12,5$ mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m³